

## **Antrag**

**der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Heike Hänsel, Dr. Alexander S. Neu, Michel Brandt, Christine Buchholz, Dr. Diether Dehm, Dr. Gregor Gysi, Matthias Höhn, Andrej Hunko, Zaklin Nastic, Thomas Nord, Tobias Pflüger, Eva-Maria Schreiber, Helin Evrim Sommer, Alexander Ulrich, Kathrin Vogler und der Fraktion DIE LINKE.**

### **Völkerrecht in der von Marokko besetzten Westsahara durchsetzen**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Westsahara ist von den Vereinten Nationen (VN) seit 1963 als sog. Hoheitsgebiet ohne Selbstregierung („non-selfgoverning territory“) anerkannt und somit völkerrechtlich ein eigenständiges Hoheitsgebiet. Das Gebiet der Westsahara stand bis 1975/76 unter spanischer Kolonialherrschaft. Nach Auseinandersetzungen mit der sahrauischen Befreiungsorganisation Frente Polisario sah sich die spanische Regierung im Mai 1973 zur Entkolonialisierung der Westsahara gezwungen und beabsichtigte, dieses Gebiet nach einem Referendum über die Selbstbestimmung in die Unabhängigkeit zu entlassen. Allerdings besetzten zuvor marokkanische und mauretanische Truppen ab Dezember 1975 die Westsahara.

Zum Zeitpunkt des Überfalls der marokkanischen Truppen auf die Westsahara lag eine illegale Besetzung vor. Diese illegale Besetzung, die weiterhin andauert, stellte einen Verstoß gegen das Gewaltverbot dar, weil Marokko ab Dezember 1975 mit bewaffneten Truppen gegen die sahrauische Befreiungsbewegung Frente Polisario vorging. Marokko betrachtet diese als separatistische Bewegung, die versuche, die zu Marokko gehörenden „südlichen Provinzen“ abzuspalten.

Mit der militärischen Besetzung der Westsahara durch marokkanische und mauretanische Truppen ab Dezember 1975 begannen nicht nur die bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen diesen Truppen und der Polisario, sondern auch das Leid der sahrauischen Flüchtlinge, die vor allem Aufnahme in Flüchtlingslagern in Algerien nahe der Grenze zur Westsahara fanden. Nach VN-Angaben leben rund 170.000 Menschen dort unter humanitär prekären Verhältnissen.

Marokko betrachtet die Westsahara völkerrechtswidrig als integralen Bestandteil seines eigenen Staatsgebietes und will auch weiterhin diese Gebiete besetzt halten. Marokko übt die faktische Herrschaft und Kontrolle über die besetzte Westsahara aus und ist als Besatzungsmacht anzusehen. Marokko kann aber nicht als verwaltende Macht der Westsahara im Sinne von Art. 73 b) der VN-Charta betrachtet werden, welche in Vorbereitung der staatlichen Unabhängigkeit des betreffenden Hoheitsgebietes tätig wird, weil Marokko für die Westsahara explizit keine staatliche Unabhängigkeit anstrebt. Vielmehr blockiert Marokko seit 1991

die Durchführung eines zugesagten Referendums. Zu einem unter der Ägide der Vereinten Nationen abgehaltenen Referendum über die Unabhängigkeit der Westsahara kam es deshalb bislang nicht.

Marokko versucht, mit einer seit Jahren gezielten Ansiedlung marokkanischer Staatsbürger\*innen in der völkerrechtswidrig besetzten Westsahara die Zusammensetzung der Bevölkerung zu verändern und die Sahrauis damit immer weiter zu marginalisieren. Die Ansiedlungspolitik der marokkanischen Staatsführung von eigenen Staatsangehörigen im Gebiet der Westsahara stellt eine Verletzung von Art. 85 Abs. 4 lit. a) ZP I in Verbindung mit Art. 49 Abs. 6 der Vierten Genfer Konvention (GK IV) dar sowie gleichzeitig einen Verstoß gegen das in Art. 49 Abs. 6 der GK IV normierte und auch gewohnheitsrechtliche verfestigte Verbot der Überführung eines Teils der eigenen Bevölkerung in besetzte Gebiete.

Die seit Jahren in der besetzten Westsahara umgesetzten politischen, ökonomischen und kulturellen Projekte, die auch die Entwicklung der Infrastruktur einschließen, dienen dazu, die völkerrechtswidrig besetzte Westsahara auf allen Ebenen an Marokko durch ein unterhalb der Besatzungsstruktur installiertes informelles Herrschaftsgeflecht zu binden und die Ausbeutung natürlicher Ressourcen in der völkerrechtswidrig besetzten Westsahara zu fördern und legitimieren.

Sowohl das Fischereiabkommen zwischen der EU und Marokko als auch das EU-Agrarabkommen mit Marokko spielen eine maßgebliche Rolle bei der Konsolidierung der Zustände unter dem Besatzungsregime. In beiden werden die Gebiete der völkerrechtswidrig besetzten Westsahara und der vorgelagerten Küste nicht ausdrücklich ausgenommen, wie es das Urteil des EuGH vom 27. Februar 2018 forderte. Auch wurde zu keinem Zeitpunkt die sahraische Bevölkerung bzw. deren Vertretung Frente Polisario konsultiert. Ausländische Unternehmen, die durch Import, Export oder technische Dienstleistungen, am Phosphatabbau, Windkraftprojekten sowie in der Land- und Fischereiwirtschaft in Kooperation mit marokkanischen Unternehmen an Aktivitäten zur Ausbeutung natürlicher Ressourcen in der völkerrechtswidrig besetzten Westsahara beteiligt sind, befördern die de-facto-Eingliederung in das marokkanische Staatsgebiet. Auch deutsche Unternehmen beteiligen sich daran. Dazu gehören Unternehmen wie Köster Marine Proteins GmbH, welches in großem Umfang Handel mit Fischmehl aus der Westsahara betreibt, Siemens, DHL International GmbH, HeidelbergCement, Continental AG und ThyssenKrupp. Sie profitieren von Aktivitäten zur Ausbeutung natürlicher Ressourcen in dem völkerrechtswidrig von Marokko besetzten Gebiet.

Seit dem 21.10.2020 protestierten sahraische Zivilistinnen und Zivilisten im Süden der Westsahara in der Nähe von Guerguerat, an der Grenze zu Mauretanien. An dieser Stelle hat Marokko 2001 unter Verletzung des Waffenstillstandsabkommens einen Durchgang durch den in den 1980er Jahren mit einer Länge von etwa 2.700 Kilometern errichteten Sand- bzw. Grenzwall und die militärische Pufferzone geschlagen. 2016 folgte der illegale Bau einer Handelsstraße nach Mauretanien durch Marokko. Bereits damals kam es zu einer militärischen Konfrontation zwischen der Frente Polisario und Marokko.

Unter Bruch des Waffenstillstandsabkommens von 1991 hat Marokko nun mittels eines Militäreinsatzes gegen die sahraische Zivilbevölkerung im November 2020 die von der Frente Polisario verwaltete entmilitarisierte Zone südlich der Waffenstillstandslinie besetzt. Im Zuge der Auseinandersetzung hat die Frente Polisario das Waffenstillstandsabkommen mit Marokko von 1991 aufgekündigt.

Die Menschenrechtslage in der von Marokko besetzten Westsahara ist prekär. Immer wieder gibt es Berichte über Diskriminierungen in Form von Wasserkürzungen, Telefonüberwachung und Verfolgungen, illegalen Verhaftungen sowie Folter. Die Situation hat sich noch erheblich verschlechtert, seit Marokko im November 2020 den Waffenstillstand gebrochen und die Frente Polisario das Abkommen

gekündigt hat. Mit der zunehmenden Konfrontation steigt vor allem auch der Druck auf Menschenrechtsaktivisten und Unterstützer der Selbstbestimmung.

US-Präsident Trump hat den Westsahara-Konflikt im Dezember 2020 zusätzlich verschärft, in dem er Marokko als Teil des Übereinkommens über die Wiederaufnahme vollständiger diplomatischer Beziehungen zwischen dem Königreich Marokko und Israel über ein Präsidialdekret die Souveränität Marokkos über die Westsahara mit sofortiger Wirkung anerkennt und zur Konkretisierung dessen die baldige Eröffnung eines Generalkonsulats der USA in Dakhla vorsieht.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die Aufrechterhaltung der völkerrechtswidrigen Besetzung der Westsahara durch das Königreich Marokko und dessen Aktivitäten zur weiteren Installation und Vertiefung der politisch-administrativen Besetzungsstruktur sowie zur Ausbeutung natürlicher Ressourcen zu verurteilen;
2. die Anerkennung der völkerrechtswidrigen Besetzung Marokkos durch US-Präsidenten Trump als Völkerrechtsbruch zu verurteilen und den Fall vor den Internationalen Gerichtshof zu bringen;
3. Rüstungsexporte nach Marokko sofort und umfassend zu stoppen und sich in der EU für ein Waffenembargo gegen Marokko einzusetzen;
4. keine Exportgenehmigungen für Güter zu erteilen, die in Anhang III der Anti-Folter-Verordnung (Neufassung der Verordnung EG Nr. 1236/2005 durch die aktuell geltende Verordnung EU 2019/125), worunter u.a. Wasserwerfer, Reizgas, Pfefferspray, Tränengasgranaten, Elektroschocktechnologien, Fußfesseln fallen, aufgeführt sind;
5. keine Exportgenehmigungen für Dual-Use-Güter zu erteilen, gelistet nach Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung (EG) Nr. 428/2009, d.h. Güter die zur internen Repression und Überwachung bzw. zur Herstellung und Wartung von zur internen Repression und Überwachung verwendbaren Produkten verwendet werden könnten;
6. die Menschenrechtslage in und die völkerrechtswidrige Besetzung der Westsahara bei allen Kontakten mit der marokkanischen Regierung zu thematisieren und keine bilateralen Verträge mit dem Königreich Marokko abzuschließen, die das Gebiet der Westsahara einschließen bzw. betreffen;
7. sich im Rahmen der EU dafür einzusetzen, dass sowohl das Fischerei- als auch das Agrarabkommen zwischen der EU und Marokko dahingehend geändert wird, dass die Gewässer und Landesgebiete der Westsahara ausdrücklich ausgenommen werden, bis ihr völkerrechtlicher Status durch ein Referendum geklärt ist;
8. am Abbau, Abtransport und an der Weiterverarbeitung von Ressourcen wie Phosphaten oder Fischfang sowie an Explorationen z. B. von Öl und Gas in bzw. aus der völkerrechtswidrig besetzten Westsahara beteiligte deutschen Unternehmen von Fördermaßnahmen auszuschließen;
9. sich im Rahmen der EU dafür einzusetzen, dass die Begünstigungen Marokkos im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik und des „fortgeschrittenen Status“ (advanced status) sowie das Assoziierungsabkommen zwischen der EU und Marokko so lange ausgesetzt werden, bis das Königreich Marokko die Resolutionen der UN-Generalversammlung umsetzt und das Referendum über die Zukunft der Westsahara (Unabhängigkeit, Anschluss an Marokko oder Autonomie) unter UN-Aufsicht nicht weiter blockiert;

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

10. sich intensiver auf UN-Ebene für die Benennung eines neuen UN-Sonderbeauftragten für die Westsahara einzusetzen;
11. im Rahmen der UN, der EU und von bilateralen Gesprächen gegenüber der marokkanischen Regierung konsequent auf die schnellstmögliche Umsetzung der mit der Resolution 690 vom 29. April 1991 des UN-Sicherheitsrates auch gegenüber Marokko erneuerten Forderung nach einem Referendum in der Westsahara zu drängen;
12. die humanitäre Hilfe für die sahraischen Flüchtlinge in den algerischen Lagern nicht zuletzt angesichts der COVID-19-Pandemie aufzustocken sowie sich im Rahmen der EU dafür einzusetzen, dass das Hohe Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR) und das Welternährungsprogramm (WFP) in den Flüchtlingscamps stärker unterstützt werden, um die Ernährungssicherheit, den sicheren Zugang zu Wasser und lebenswichtigen Medikamenten in den diesen Flüchtlingslagern zu gewährleisten.

Berlin, den 12. Januar 2021

**Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion**

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*